

Anhang 3 Personalverordnung der Gemeinde Stettlen

Entschädigungs- und Spesenregelung

01.07.2026

a) Entschädigungen und Spesen

Behörde	Tätigkeit	Entschädigung pro Jahr	Spesenpauschale pro Jahr
1. Kommissionen			
Hochbaukommission	Präsident/in	Fr. 880.00	
Abstimmungsaus- schuss	Präsident/in Mitglieder	Fr. 200.00 Sitzungsgeld	
Ständiger Wahlaus- schuss	Präsident/in Mitglieder	Fr. 200.00 Sitzungsgeld	
2. Funktionäre			
Erhebungsstellenlei- ter/in		aufgrund Arbeitsrapport Fr. 40.00/Std.	
Ortsquartiermeister/in		Fr. 1200.00	Fr. 300.00
OrtsQM-Stv.		Fr. 40.00/Std.	
Läusefachfrau		Fr. 40.00/Std.	
3. Verwaltung			
Leiter/in Gemeinde- verwaltung und Abtei- lungsleitende (inkl. Autokilometer, öV- Hauptschulleitung)	Anteil im Verhältnis zum Anstellungsgrad inkl. Autokilometer, öV- Ticket, Verpflegung		Fr. 1'200.00
Übrige Mitarbeitende	Auswärtige Verpfle- gung, Parkgebühren	Gemäss Quittung	max. Fr. 40.00

Ausserordentlicher Aufwand und spezielle Entschädigungen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

b) Sitzungs- bzw. Taggeld

Für einen ganzen Tag (mehr als 6 Stunden)	Fr. 200.00
Für einen halben Tag (über 3 Stunden)	Fr. 100.00
Für Sitzungen bis 3 Stunden	Fr. 80.00
<u>Abendsitzungen (ab 1800 Uhr) Pauschal Für Abendsitzungen</u>	Fr. 50.00
<u>Fachberatung für Gestaltungsfragen und Fachberatung Mobilität (pro Stunde)</u>	<u>Fr. 180.00</u>

Sitzungsgeld wird ausgerichtet, wenn eine Einladung oder ein Delegationsbeschluss vorliegt. Die Kommissionssekretariate erfassen ordentliche Sitzungen von Kommissionen. Alle übrigen Sitzungsteilnahmen haben die Betreffende selber zu erfassen und geltend zu machen.

Die Mitglieder der Fachberatung werden nach Aufwand entschädigt, zuzüglich Mehrwertsteuer und Nebenkosten. Entschädigungsberechtigt sind die aufgewendete Zeit für Sitzungen (ausgenommen die Reisezeit), Aktenstudium, Bauherrenberatungen, Augenscheine und dergleichen. Reisespesen sind mit der Aufwandentschädigung abgegolten.

Für die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung gelten die Bestimmungen der Personalverordnung (ab 1.1.2007 gilt Sitzungszeit als Arbeitszeit).

c) Fahrspesen und Auslagen

Fahrspesen	70 Rp. pro Fahrzeug-Kilometer oder Billette 2. Klasse. Angehörige der Feuerwehr haben nur Anspruch auf Fahrspesen, wenn kein Feuerwehr-Fahrzeug zur Verfügung steht.
Mobiltelefon / eigenes Gerät Mitarbeitende	Jahresentschädigung Fr. 500.00 für Leiter/in Gemeindeverwaltung, Abteilungsleiter/in, <u>Bereichsleiter/in Hochbau o. Tiefbau</u> , Hauptschulleitung, Schulhaus- und Kindergartenwart/in, Leiter/in Hallenbad, Tagesschulleiter/in, Hauswart/in Gemeindehaus + Anlagewart/in ALST im Verhältnis zum Anstellungsgrad. Schulsekretär/in (Tagesschule) Fr. 50.00/Jahr.
Mobiltelefon / Gerät der Gemeinde Stettlen	Alle Mitarbeitende des Werkhofes erhalten ein Mobiltelefon inkl. separater Rufnummer. Bei Verzicht auf Beschaffung eines separaten Mobiltelefons durch Gemeinde erfolgt eine Jahresentschädigung Fr. 500.00 im Verhältnis zum Anstellungsgrad.
Homeoffice	Bei verordneter Homeoffice-Pflicht wird ein Gerätebeitrag analog Kanton ausgerichtet.

d) Schlüssel-Depot

Depot-Leistung für 1 Eingangs-Schlüssel Fr. 100.00. Davon ausgenommen sind die Mieter der Liegenschaften Bernstrasse 100, Bernstrasse 118 und Kirchgasse 5 mit unverändertem Schliesssystem.

e) Entschädigung von Lehrercomputern

Lehrpersonen mit einem Pensum von mindestens 50% erhalten von der Gemeinde ein Tablet und ab 75% einen Laptop, sofern sie nicht eigene Geräte benutzen und die Entschädigung gemäss untenstehender Tabelle angewandt wird.

Die Schule entschädigt 50% eines privaten Lehrercomputers (Fr. 600.00) im Zeitraum von 6 Jahren unter folgenden Bedingungen:

Der Computer ist zu 100% kompatibel zur Infrastruktur der Schule.

Die Lehrperson hat eine 75 – 100% Anstellung.

Der Computer wird nachweislich täglich in der Schule eingesetzt.

Je nach Anstellungsart oder Einsatzintensität gibt es folgende Abstufungen:

Anstellung	Einsatz des Computers in der Schule	Entschädigung in %	Entschädigung in Fr. Total	Entschädigung in Fr. pro Jahr
75 – 100%	100%	100%	600.00	100.00
75 – 100%	50%	75%	450.00	75.00
50 – 75%	100%	75%	450.00	75.00
50 – 75%	50%	50%	300.00	50.00
25 – 50%	100%	50%	300.00	50.00
25 – 50%	50%	25%	150.00	25.00
0 – 25%	100%	25%	150.00	25.00

Die Entschädigung wird jährlich Ende Schuljahr (Rückwirkend per Stichtag 31.07.) entrichtet. Die Schulleitung reicht eine Gesamtauflistung der fälligen Entschädigungen bei der Finanzverwaltung ein.

f) Entschädigung Winterdienst

Präsenzdienst	Fr. 50.00 zuzüglich Ferienanteil pro Dienst
Bereitschaftsdienst	Fr. 30.00 zuzüglich Ferienanteil pro Dienst
Nacht- und Wochenendarbeit	Zuschläge analog Kanton

g) Entschädigung ~~Hallenbad~~ für Nacht- und Wochenend-Dienst ~~—(Beschluss GR 23.05.2022)~~

~~Der Zuschlag richtet sich nach den Ansätzen des Kantons (jährlicher Regierungsratsbeschluss/ per 2022: Fr. 6.00/Std. zuzüglich Ferienanteil 10,64%. Es wird keine Zeitgutschrift gewährt, da die spezifischen Arbeitszeiten zur Funktion gehören.~~

~~1 Für Nacht- und Wochenenddienste gelten die Bestimmungen gemäss Art. 119 der Personalverordnung des Kantons Bern sowie die jeweils gültigen Ansätze gemäss jährlichem Regierungsratsbeschluss. Ab 1. Januar 2026 beträgt der Zuschlag Fr. 10.00 pro Stunde zuzüglich Ferienanteil von 10,64 %.~~

~~2 Als Nachtarbeit gilt Arbeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr. Als Wochenendarbeit gilt Arbeit am Samstag, Sonntag sowie an öffentlichen Feiertagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr.~~

~~3 Die Entschädigung wird ausschliesslich für angeordnete Überzeit ausgerichtet.~~

~~4 Für angeordnete Arbeitseinsätze zwischen 20.00 und 06.00 Uhr wird Mitarbeitenden der Gehaltsklassen 1 bis 23 eine Zeitgutschrift von 20 % gewährt.~~

~~5 Mitarbeitenden des Hallenbads wird keine Zeitgutschrift gewährt, da die spezifischen Arbeitszeiten zur Funktion gehören.~~

Inkrafttreten:

- Regelung betr. Tablet/Laptop Schule per 1.8.2022
- Regelung betr. Mobile per 1.1.2023
- Revision Regelung Buchstabe a und c per 1.1.2025
- Revision Regelung Buchstaben b, c, g per 1.7.2026